

man gewisser Ursachen wegen nicht bekannt seyn
wolle / an die Asseratores ein solches Nachricht-
Schreiben ablauffen lassen / dadurch entübriget
man sich des Beweises / hat keine Verantwor-
tung / und steuret doch der Bosheit / die täglich in
dergleichen Asseranzien überhand nimmt.

II.

**Haberey = Briefe / Rechnun-
gen / und dessen Recht / item, von
Kauffmanns-Parere in streitigen
See-Sachen.**

**I. Haberey = Brief / welchen ein Schiff-
fer / dem sein Schiff auf der Reise leck
geworden / oder sonst die darinn geladene Waaren /
einen besorglichen Schaden und Abgang gelitten / bey
seiner Ankunfft von denen Interessenten der La-
dung unterzeichnen läßt.**

Dennach ich Schiffer N. N. mit meinem Schiff
N. genannt / auf meiner Zurück- Reise von Lis-
sabon hieher nach Hamburg sehr hartes Wetter und
contrairen Wind gehabt / und dannenhero nicht un-
billig befürchten muß / daß sich einig Unterstellig- Gut
in meinem Schiff schadhaft befinden mögte / solche Sa-
chen aber / nach den See-Rechten / auf Averej gerech-
net werden müssen / als ersuche ich die sämtliche Bes-
frachter und Interessenten meiner Schiff-Ladung /
diesen Averej-Brief / vor Eröffnung oder Brechung
der Last / zu unterzeichnen / daß sie den befundenen

Schaden / so er Ueberey kan erkandt werden / so viel ein jeden zu seinen Quotum zukommen wird / samt der Fracht zu erlegen / und zu bezahlen / schuldig seyn wollen. Hamburg den 16. Novembris 1709.

Wann nun die Kauffleute darein willigen / so unterzeichnen sie: Ich Titius bin zu frieden / oder gestehet / oder consentire solche Haverey / wer aber nicht unterzeichnen will / und seine Güter finden sich hernach schadhaft / dem gestehen die andern Interessenten keine Ersekung oder Haverey.

II. Send-Schreiben / was Haverey bedeute.

Mein Herr!

UM denselben noch besser zu erklären / was Haverey bedeute / so berichte ich / daß solche kürzlich darinn bestehet / daß diejenige / deren zur See gekommene Güter in wählender Wassers-Noth keinen Schaden gelitten / oder um das Schiff zu erleichtern nicht ausgeworffen worden / nach einem gewissen Anschlag zur Schad-loß-Haltung derjenigen / deren Güter um das Schiff zu retten / und zu erleichtern in harten Sturm ausgeworffen worden / etwas beytragen müssen / es wird aber die Haverey in die kleine und in die grosse eingetheilet / unter jener wird der Zutrag (den man vor Lohrsmanns- oder Pilotten-Geld / das ist / das Schiff von und auf die Rehd / in und aus den Haven zu bringen / zahlen muß /) gerechnet / und gehen solche Unkosten allein über die eingeladene Waaren / nicht aber über das Schiff. Große Haverey ist!

ist/ wann das Schiff zu erleichtern / theils Waaren müssen ausgeworffen werden / alsdann geht solcher Schade über Schiff und Gut/ auch so gar über diejenige Güter / als Geld und Juwelen / welche doch das Schiff nicht beschweren/ und ist über das Auswerffen Zeugniß genug abgestattet/ wann es der Schiffer/ daß er habe werffen müssen / mit seinen Passagirern bezeugen kan. Wie aber die geworffene Waaren sollen estimiret werden/ davon machen die See-Rechte diesen Unterscheid : So der Wurf geschehen / ehe das Schiff seine halbe Reise vollbracht/ so werden die Waaren höher nicht als was sie gekostet / estimiret / ist der Weg aber schon über die Helffte verzogen / so taxiret man solche / was sie an den Ort / da sie hin destiniret gewesen/ hätten gelten können ; und wird hierinn abermahl dem Schiffer und seinen Reis. Gefährten/ was die darüber aussagen/ Glauben zugestelt. Die Haveren selber aber zu berechnen und einzutheilen / gewissen verständigen Kauffleuten und Schiffern/ auch wol einen eigenen darzu beeyndigten Mann / welchen die Kauffmannschafft darzu unterhält/ zu berechnen übergeben. Ein mehrers von dieser Materie wird mein Herr in meinen Neu-eröffneten Handels- Bericht finden/ dahin ich mich der Kürze halber will bezogen haben. Der ich im übrigen verbleibe

Meines Herrn

Dienstwilligster

N. N.

III.

III. Haberey = Rechnung / von Schiff-
fer Jochim Becker / führende das Schiff
die gekrönte Wein - Traube / kommende von Bour-
deaux, über den Schaden / welchen die Capers seiner
Ladung durch das Wegnehmen unterschiedli-
cher Güter / zugefüget.

Das Capital der Güter ist / und zwar erstlich / so vor Hr. Mi- chael Arens geladen:	℔	℔
10. Stück Brantwein / hal- ten 16. Orhöfft a 35. Rtl. thut	℔. 1680	
20. Faß Hochländisch Wein/ bey welchen schwere Le- ckagie, rechne durchge- hens a Orhöfft 40. ℔.	3200	
3. Faß Sturme-Wein / a 14. Rthlr. das Orhöfft	504	
14½. St. Pflaumen / wägen 7000. lb. a 9. ℔. pr. 100. lb thut	℔. 630	6014
Sum. ℔.		
Hr. Christian Rump.		
15. Faß Preniacq - Wein / a 18. Rthlr. das Orhöfft /		3240
Transp.		9254

Transp
Hr.
4. St. Dr
6½. Or
8. Orhöfft
a 24. Rtl
20. St. Dr
39. ℔. P
6. Ballen
62. Rtl

Hr.
10. Faß B
a Orhö
6. Faß Col
38. ℔.

Hr.
8. Faß Honi
a 12. Rtl
5. St. Dr
8. Orhö

Hr.
15. Ballen
4500. lb
2. Faß roth
Rthlr. d
8. Ballen

Transport voriger Seite	Ɔ	9254	
Zr. Niclas Jansen.			
4. St. Brannntwein/ halten			
6 $\frac{1}{2}$. Orhöfft a 35. Rtl.	Ɔ.	682.	8.
8. Orhöfft Rohren Wein/			
a 24 Rthlr.		576.	
20. fl. Syr. wäge 16000. lb.			
a 9. Ɔ. pr. 100. lb.		1440.	
6. Ballen Papier/ darinnen			
62. Riß/ a Riß 4. Ɔ. 6. Ɔ.		271.	4.
	Sum. Ɔ.	2969	12
Zr. Daniel Stur.			
10. Faß Bergerac-Wein/			
a Orhöfft 16. Rtl.	Ɔ.	1920.	
6. Faß Costes-Wein a Orh.			
38. Ɔ.		912.	
	Sum. Ɔ.	2832	
Zr. Johann Ditmar.			
8. Faß Honig/seynd 48. Terß			
a T. 12. Rthl.	Ɔ.	1728.	
5. St. Brannntwein/ halten			
8. Orhöfft a 35. Rthlr.		840.	
	Sum. Ɔ.	2568	
Zr. Dircxsen & Comp.			
15. Ballen Mandeln/wägen			
4500. lb. a 36. Ɔ.	Ɔ.	1620.	
2. Faß rohten Wein/ a 24.			
Rthlr. das Orh.		576.	
8. Ballen Zell/wehrt		300.	
	Sum. Ɔ.	2496	
	Transp.	20119	12

Transport voriger Seite	Ⓕ. 20119	12
Hr. Jacob Both.		
15. Faß Costes-Wein a 38.		
Ⓕ. das Orhöfft	2280	
Hr. Friderich Lipp.		
3. St. Brantwein / halten		
5. Orh. a 35. Rthl.	Ⓕ. 525.	
12. Dofin Nuß / Bäumen		
Bretter / wehrt	1200.	
1. Faß Besies-Wein a Orh.		
30. Rthl.	360.	
Sum. Ⓕ.	2085	
Herr Conrad Josten.		
10. St. Brantwein / halten		
17. Orh. a 35. Rthl.	1785	
Hr. Samuel Schiffmann.		
10. Faß Lagons - Wein /		
a Orh. 16. Rthl.	1920	
Hr. Cornelius Brun.		
4. Faß Costes - Wein a		
38. Ⓕ.	Ⓕ. 608.	
15. Ballen Papier / halten		
225. Rthl a 5. Ⓕ.	1125.	
Sum. Ⓕ.	1733	
Sel. Zn. Johann Erdmanns		
Witwe.		
5. St. Brantwein / halten		
8. Orh. a 35. Rthl.	840	
Transp.	30762	12

Transport voriger Seite	℔	30762	12
Hr David Seulin.			
1. Faß Frontiniacq a Orh.			
45 Rthlr.	℔	540.	
2. St. Syrop/wägē 1600. lb.			
29. ℔. p. 100. lb.		144.	
	Sum. ℔.	684	
Summa des Belaußs der Güter	℔	31446	12
Hierzu kommt die Bürde des Schiffs mit der Fracht		11000	
Summa des gantzen Belaußs	℔.	42446	12

IV.

Nun folget weiter der Schade/ nemlich/ was die Caopers aus dem Schiff von der Ladung genommen/ als nemlich:

5. Orh. Preniacq - Wein a 18. Rthl.			
Herr Christian Rump gehörig		270	
2. Orh. Stum / Wein / Hn. Michel Arens gehörig		84	
$2\frac{1}{4}$. Brannterwein / Jochim Ditmar/ $a\frac{1}{4}^{\circ}$. pr. 35. Rthl.		98	
7. und $\frac{1}{8}$. dito aus einen St. von der Wittwe Erdmannsche		26	4
$1\frac{1}{2}$. Orh. rohter Wein / Dircksen & Comp. a 24. Rthlr.		36	
dito Schade an Mandeln/ laut Rech- nung		61	8
1. Orh. Costes - Wein / Cornelius Brun gehörig		38	
	℔.	613	12

Von

Von denen Capern ist vor das genom-
mene gut gerhan worden:

Vor 5. Orhöfft Wein 100. ff. Holl.
betragen mit Lagio $\text{fl. } 135. 8.$
pr. 1. Orhöfft Wein 19. ff.
Fransch/ ist $19.$

	154	8
--	-----	---

bleibt Schade $\text{fl. } 459$

	459	4
--	-----	---

Wann nun 42446. $\text{fl. } 12. \text{ fl.}$ Capital
459. $\text{fl. } 4. \text{ fl.}$ Schaden betragen/
beträgt es pro Cent oder von 100.
 $\text{fl. } 1\frac{1}{2}$. fl. und muß ein jeder desfalls
zahlen/ als folget:

V. Repartition von vorstehenden Capi-
tal der 42446. $\text{fl. } 12. \text{ fl.}$ so Schaden/ tragen
müssen 459. $\text{fl. } 4. \text{ fl.}$ und beträgt es also
von 100. $\text{fl. } a 1\frac{1}{2}$.

Kommt auf eines jeden Portion, als folget:

Capital a $1\frac{1}{2}$. pro Cent.

Hr. Michel Arends von	$\text{fl. } 6014$	65	3
Hr. Christian Rump von	3240	35	2
Hr. Michel Jansen von	2969. 12	32	3
Hr. Daniel Stur	2832	30	11
Hr. Jochim Dürmar	2568	27	13
Hr. Dircksen & Comp.	2496	27	1
Hr. Jacob Both	2280	24	11
Hr. Feiderich Lipp	2085	22	9
Hr. Conrad Josten	1785	19	4
Hr. Samuel Schiffmann	1920	20	13
Transp. 28189. 12		305	6

Transport voriger Seite 28189. 12	305	6
Hr. Cornelius Brun 1733	18	12
Gel. Hr. Joh. Erdmanns W. 840	9	2
Hr. David Seulin 684	7	6
Die Hn. Kehder des Schiffs 11000. C.	119	3
Sum. von 42446. 12. fl. Capit. &	459	13
Die übrigen 9. fl. bleiben vor die Armen.		

VI. Eine andere Form einer Ha= verey- Rechnung.

Schiffer Peter Winter / führende das Schiff die güldene Rose / kommende jesund von Rochelle / hat an unterschiedl. Waaren geladen / welche taxiret worden &	126000
Das Schiff kostet Ein- kauffs & 21000.	
Die Fracht beträgt sich von Rochelle hieher 8400.	
Sum. &	29400
Sum. der Ladung / Schiff und Fracht Sum. &	155400
Auf diesem Schiff und seiner Ladung befindet sich nach abgelegter Reise Schaden / und zwar	
An den Schiff & 2500.	
An der Ladung & 10450.	
Sum. &	12950

See

Wann

Solche Haverer nun gehet über
Fracht und Ladung / betragende
zusammen $\text{R. } 155400$. davon
müssen die Herren Kehders nach
Proportion ihrer 29400 . R.
Schiff und Fracht Delauff zur
Ersetzung obbesagter Haverer
zahlen/ $\text{R. } 2450$.

Die Ladung aber muß
tragen 10500 .

Sum. $\text{R. } 12950$

Wann nun an vorbemeldeten Schiff
und Fracht / betragende zusam-
men 29400 . R. Lübsch vier Hn.
Kehders / als nemlich

Hr. Andersen $\frac{1}{4}$

Hr. Berends $\frac{1}{4}$

Hr. Christiani $\frac{1}{4}$

Hr. Daniels $\frac{1}{4}$

Part und Antheil haben / und folglich
nach Proportion solcher ihrer Par-
ten, den ihnen zukommenden
Schaden / nemlich 2450 . R. tra-
gen müssen / so kömmt

Hr. Andresen pr. s. $\frac{1}{4}$ Part. $\text{R. } 612$. 8

Hr. Berends $\frac{1}{4}$ 918 . 12 .

Hr. Christiani $\frac{1}{4}$ 408 . 5 . 4

Hr. Daniels $\frac{1}{4}$ 510 . 68 .

Sum. $\text{R. } 2450$

Die Hn Interessenten an der Ladung / wer-
den ebenfalls die ihnen nach der Pro-
portion zu bezahlen zukommende 10500
Marck Haverer = Schaden / unter sich
(auf die 126000 . Marck / als das Capi-
tal der Ladung) mitzutheilen wissen.

VII. Von
Arbitragen
spruchs eines
compe

Mo
W

benen Streit
seinen guten
Expediens
rahen / dan
Saufmann
geholt
über eine
den zu Nat
den / gebere
lute / weil
roverliz m
interessiren
emen zu
gen verdo
doß ein
Saufmann
sina / son
glaubet und
wan über
dentum,
geholt wer
decisivam,
fici, coram
wisses Licht

VII. Von Kauffmanns = Parere und Arbitragen, oder Unterwerffung des Ausspruchs eines guten Mannes / insonderheit aber von competirenden Foro, oder Bericht in streitigen See-Sachen.

Monfieur

WAs derselbe an mich / wegen Einholung eines Kauffmanns Parere, in seiner mit N. N. habenden Streit-Sache gelangen lassen / hat allerdings seinen guten Grund / und finde ich es / als ein kurzes Expedientz / die Sache bald zu terminiren wohl gerahten / dann wann man die Definition des Wortes Kauffmanns Parere ansiehet / so heist es ein wohl abgefaßtes Gurdüncken unpartheyischer Kauffleute über eine streitige Sache / darüber sie in Handels-Sachen zu Raht gezogen / und ihre Meynung zu entscheiden / gebeten werden / ich sage unpartheyischer Kauffleute / weil man ihnen gemeiniglich den Casum Controversiaz nur unter verdeckten Nahmen der dabey interessirten Personen vorstellt / und sie also weder den einen zu Lieb noch den andern zu Leid zu sprechen / mögen verdächtig gehalten werden ; Zu gezwungen / daß ein solches Kauffmanns Parere nicht von den Kauffleutendes Plazes / wo die Streit-Sache verficirt / sondern von ausländischen Handels-Plätzen gesucht und erfordert wird / nicht anders als wie etwan über gewisse Rechts-Sachen Responfa Prudentum, oder ganzer Juristischer Facultäten eingeholet werden / wie aber solche / ob sie schon nicht Vim decisivam, dannoch eine grosse Krafft habea / dem Iudici, coram quo die Rechts-Sache schwebet / ein grosses Licht zu geben / also / daß vielfältig das Urtheil

darnach und mit Beziehung auf ein solches Responsum eingerichtet wird / als hat auch ein solches eingeholtes Kauffmanns Parere nicht weniger Krafft / auf sich reflectiren zu machen / wie hievon gnugsame Exempla könnnten angeführet werden; es geschicht aber solches von der Obrigkeit mit höchster Billigkeit / dann weil es Käyserlichen und Königlichen Majestäten allergnädigst gefallen / ihren höchsten Reichs Tribunalien anzubefehlen / nach jeder Reichs- oder Municipal-Stadt ihren confirmirten und löblich hergebrachten Statutis zu urtheilen / und selbigen keinen Eintrag zu thun / unter welchen auch insonderheit in Römischen Reich die Verordnung in Commercien-Sachen mit begriffen / überdem auch nicht unbillig präsumiret wird / daß Kauffleute diejenige Sachen / welche in ihr Forum hineinlauffen / und womit sie täglich umgehen / (der ein- und ausländischen Circumstantien halber) besser als Gelehrte verstehen / als kommt es vielmahlen / (wie schon oben gemeldet /) das dergleichen eingeholte Kauffmanns Parere , wann anders in dem ausgegebenem Casu alles aufrichtig angeführet worden / ein grosses Pondus zur schleunigen Dicision der Sache beytragen können / welches um so viel leichter zu behaupten / weil so gar viel Arbitria oder Beziehung auf eines klugen Kauffmanns Ausspruch unter denen Negotianten noch täglich im Schwang gehen / und vor diesen noch gebräuchlicher gewesen / ehe in unterschiedlichen vornehmen Handels-Städten die so genannte Kauffmanns-Gerichte (wie dergleichen ein wohlbestalltes zu Leipzig / Paris / Lyon / Bohen zc. zusehen /) aufkommen / in welchen die unter Kauffleuten entstandene Streitigkeiten summarische / und nicht so wol nach

den

in geschriebene
 als Verordn
 hergebrachten
 abgehandelt
 Kauffmann
 daselbst hat
 schreiben
 welche
 noch zu klären
 Einliches ist
 Ein-Verordn
 gehörige
 Betrachteten
 than werden
 wird:
 Wegen Ein
 Wegen ein
 gen
 Sch
 Sch
 Sch
 Sch
 V
 Über
 der
 Sch
 Cos
 Cer
 Bo
 Pilo
 Hav
 ru
 der

den geschriebenen Rechten / als denen verfaßten Handels-Verordnungen / und unter Rauffleuten wohl hergebrachten Gewohnheiten ohne formalen Proceß abgehandelt und dediciret worden / wo aber solche Rauffmanns-Gerichte eben nicht formlich bestellet / daselbst hat doch die Vorsichtigkeit der Obrigkeit beschriebene Statuta in Commerciën-Sachen gemacht / welche ohne grosse Weitläufftigkeit die Mißhelligkeiten nach den klaren Buchstaben beylegen und schlichten ; Ein solches ist auch aller See-Städte so genannte See-Gerichts-Ordnung / nach welcher alle zur See gehörige Handel decidiret / und zwischen Redern / Befrachtern / Schiffern und Schiffß-Volck abgethan werden / dergleichen aber seyn / wann gestritten wird :

Wegen Erbauung der Schiffe.

Wegen eingeladener Güter.

- | | |
|------|--|
| Über | <ul style="list-style-type: none"> geworfenes Gut. Schiffbruch. Schiff / Böhte und Prahmen. Schiff und Gut / welches von See-Räubern genommen. Schiffs-Frachten. Victualien auf den Schiff. der Schiffer Rechnungen / und dazu gehörigen Wechsel-Briefen und Attesten. Schiffer Versäumnis. Cognossementen. Certe-Partyen. Bodemereyen. Pilotagen. Havereyen / und des Schiff-Volcks Heurung und Fhrung / auch dessen Wohl oder Ubel-Verhalten / und dergleichen. |
|------|--|

Über alle diese Sachen erkennet das Lübsche See-
 Recht / und die Hansische See-Ordnung Summa-
 risch ohne Schrift / Wechselung oder ordentlichen
 Proceß, ausser daß in Zeugen Verhör legaliter ver-
 fahren / sonst aber keine Advocati oder Procuratores
 zugelassen werden / so wird auch / was für diesen Ge-
 richt erkannt wird / zur schleunigen Execution befor-
 dert / und keine Appellation, Supplication oder
 Reduction, wo die Klage oder Haupt-Sache nicht
 über 1000. R. antrifft / angenommen ; Wolte aber
 jemand / wann es eine höhere Summa als 1000. R.
 austräget / von einen wieder ihm gefällten Urtheil ap-
 pelliren / ist er schuldig / solches innerhalb 10. Tagen
 vor dem præsidirenden Syndico des See-Gerichts
 zu thun / auch zugleich alle seine Gravamina vorzu-
 bringen / wann dann solche also befunden werden / daß
 man der Appellation deseriren kan / in solchen Fall
 ist er schuldig selbige auf dem ersten Ober-Gerichts-
 Tag zu prosequiren / oder die Appellation wird
 vor desert geacht / und das See-Gericht ist befugt /
 ihr Urtheil zu exequiren ; Was aber in diesen See-
 Gericht Rechtens sey / darüber will ich dem Herrn an
 die beschriebene See-Rechte selbst verwiesen haben.
 Disimahl schliesse ich wegen Kürze der Zeit / und ver-
 harre / 2c.

III.

Von gestrandeten Gut / Berg- Lohn und Strand-Recht.

I.